

Satzung des Vereins „LINDE“

Präambel

Die Arbeit des Vereins „LINDE - Verein für Mensch und Natur“ ist geprägt durch einen bewussten und achtsamen Umgang mit der reichen Natur des Flämings. Außerdem stehen wir für Gleichberechtigung, Toleranz, Vielfalt, Authentizität, Autonomie, Selbstverantwortung und Solidarität. Wir streben ein liebevolles Miteinander an, das den Raum schafft, Vorurteile zu hinterfragen und selbstverantwortlich denken und handeln zu lernen.

Ein Raum, in dem „Lernen“ eine Lebenshaltung ist, in dem Zwang und Bevormundung unnötig sind.

Ein Übungsfeld, in dem enkeltaugliches, naturverbundenes Leben möglich wird.

Dafür nutzen wir auch die Wildnispädagogik, vor allem das von Jon Young entwickelte Konzept der 8 Schilde. Es ist ein lebendiges und beständig wachsendes Modell des Lebens, dass sowohl die Orientierung als auch beweglichen und kreativen Umgang mit den einzelnen Bestandteilen ermöglicht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „LINDE“
2. Nach Eintragung im Vereinsregister LINDE e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Belzig, OT Hagelberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein „LINDE“ mit Sitz in Bad Belzig, OT Hagelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, (§ 52 AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung

von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

von Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 7 AO)

des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Umweltbildungsprojekten, mit dem Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Die Bildungsprojekte (Veranstaltungen, Seminare, Tagungen) zielen darauf ab, durch wildnispädagogische Angebote Naturerfahrung zu sammeln und zu stärken und dadurch ein Naturverständnis zu fördern. Außerdem sind die Teilnehmenden draußen sportlich aktiv und ernähren sich ökologisch und gesund. Durch verschiedene Angebote zu den Sinnen wird die Wahrnehmung geschärft (z.B. das Hören bei Vogelseminaren, riechen bei Kräuterwanderungen) und Achtsamkeit geübt.

Die Durchführung von Erzählabenden fördert einen interkulturellen Austausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und Aufgaben kann der Verein Rücklagen bilden. Die Tätigkeit in Vereinsämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehenden Auslagen und Kosten, insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung, die der Art und dem Umfang der Tätigkeit angemessen ist, beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Mitgliedschaftsantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt per E-Mail-Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Kassenwärt*in

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus min. 2 Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorstand können offen oder, sofern dies eine Mehrheit der Mitglieder verlangt, durch geheime Wahl stattfinden.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der erste Vorstand wird beauftragt die Eintragung im Vereinsregister zu veranlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder per E-Mail eine Einberufung fordern.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand und gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung in der Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Abwesenheit beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Gebührenbefreiungen,
 - c) Aufgaben des Vereins,
 - d) An und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Regelung betrifft ebenfalls Beschlüsse zu Änderungen des Vereinszwecks und sonstigen Änderungen der Vereinssatzung.
8. Bei Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Konsensentscheidung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Kassenwärt*in

1. Die/ Der Kassenwärt*in wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Tritt sie/er allerdings kurzfristig zurück, kann der Vorstand kommissarisch eine*n anderen Kassenwärt*in benennen, der/die die Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Bei der Versammlung wird der/die kommissarische Kassenwärt*in entweder in seinem Amt bestätigt oder mittels Wahlen durch einen neuen ersetzt.
2. Die Aufgaben sind insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a) Führung der Vereinskasse
 - b) Erstellung der Steuererklärung
 - c) Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
 - d) Verantwortung über die Buchführung

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind elektronisch niederzulegen. Eine gedruckte Version der Beschlüsse ist vom protokollierenden Vereinsmitglied und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern innerhalb von maximal 2 Wochen per E-Mail mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort) erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder in Print- und Onlinemedien nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „*WISE wild & sein e.V.*“ mit Sitz in 17252 Mirow, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.